



## Stärkung der kommunalen Teilhabe an der Wertschöpfung durch Windenergieanlagen

### Übersicht zu aktuellen Ansätzen

Stand 14.05.2020, Frank Sondershaus

### Inhalt

Stärkung der kommunalen Teilhabe an der Wertschöpfung durch Windenergieanlagen .....	1
Übersicht zu aktuellen Ansätzen.....	1
Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern .....	2
WindEnergieDividende (MUKLV HE) .....	2
Kommunaler Klimaschutz für Windenergiekommunen (MUKLV HE).....	2
Sonderabgabe I (MWE BB) .....	2
Sonderabgabe II (IKEM/Agora Energiewende) .....	3
Reform der Konzessionsabgabeverordnung (StGB BB).....	3
Konzessionierung der Nutzung der Windenergie (Plan und Recht) .....	3
Außenbereichsabgabe (SUER).....	3
Vorschlag einer gesetzlichen Regelung im EEG 2017 zur Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Effekte von WEA (RegWirG) .....	4
Windenergieanlagenabgabegesetz (BB) (Sonderabgabe III).....	4
Grundsteuerreform und Klimaschutzpaket 2019 (Bundesregierung/BMF) .....	5
Bundeswirtschaftsministerium erarbeitet Eckpunkte zur Stärkung der finanziellen Teilhabe. ....	5

Seit Anfang 2018 wurden verstärkt verschiedene Ansätze zur Stärkung der kommunalen Wertschöpfung durch Windenergieanlagen vor Ort vorgestellt und diskutiert. Befördert werden diese Diskussionen durch den Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung. Dieser sieht eine bundeseinheitliche Regelung beim weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien (EE) vor, um „die Standortgemeinden stärker an der Wertschöpfung von EE-Anlagen [zu] beteiligen und die Möglichkeiten einer Projektbeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern [zu] verbessern, ohne, dass dies insgesamt zu Kostensteigerungen beim EE-Ausbau führt“.<sup>1</sup>

Nachfolgend sind dazu relevante News-Meldungen der Fachagentur Windenergie an Land aktualisiert und chronologisch zusammengestellt. Quellen sind in Fußnoten verlinkt.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> CDU, CSU und SPD (2018): [Koalitionsvertrag](#) für die 19. Legislaturperiode. Zeilen 3316ff.

<sup>2</sup> Sämtlich zuletzt aufgerufen am 26.8.2019

## **Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Am 20. April 2016 wurde vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz<sup>3</sup> verabschiedet. Dieses Gesetz verpflichtet Projektträger in Mecklenburg-Vorpommern dazu, Bürger und Gemeinden am finanziellen Ertrag der Windenergieanlagen teilhaben zu lassen. Von der gesetzlichen Regelung sind alle WEA betroffen, die dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen – also Anlagen ab einer Höhe von 50 Metern.

Eine Möglichkeit ist die Gründung einer haftungsbeschränkten Gesellschaft, von der 20 Prozent den Gemeinden und Bürgern im Radius von 5 Kilometern zum Kauf angeboten werden müssen. Um breiten Teilen der Bevölkerung eine Investition zu ermöglichen, darf ein Anteilsschein nicht mehr als 500,- Euro kosten.

Die zweite Beteiligungsmöglichkeit sieht vor, den Gemeinden die Zahlung einer jährlichen Ausgleichs- abgabe anzubieten. Den Bürgern muss in diesem Fall ein Sparprodukt offeriert werden. Als weitere Variante sind freiwillige Lösungen zwischen Projektträgern, Gemeinden und Bürgern möglich.

Das Gesetz wird verfassungsrechtlich beklagt. Das Verfahren ist anhängig.<sup>4</sup>

Zur Anwendung kommt das Gesetz erstmals im [Windpark Schönberg](#).<sup>5</sup>

## **WindEnergieDividende (MUKLV HE)**

Mit der WindEnergieDividende<sup>6</sup> wurde in Hessen im Jahr 2016 ein Instrument geschaffen, mit dem Kommunen an den Pachteinnahmen für Windenergieanlagen beteiligt werden können, wenn diese Anlagen nach dem 1. Januar 2015 auf staatlichen Flächen errichtet wurden. Neben den betroffenen Kommunen sind auch Nachbarkommunen antragsberechtigt, wenn der Abstand zur Gemarkung weniger als ein Kilometer beträgt oder zwei Kilometer zur geschlossenen Wohnbebauung unterschreitet.

Die Gelder in Höhe von insgesamt 20 Prozent der Pachteinnahmen können von den Gemeinden frei verwendet werden. Die Beteiligung kann über einen formlosen Antrag mit einem Nachweis von Betroffenheit und Antragsberechtigung beim Regierungspräsidium Nordhessen beantragt werden.

## **Kommunaler Klimaschutz für Windenergiekommunen (MUKLV HE)**

Neben der WindEnergieDividende gab es über das Förderprogramm „Hessische Windenergie für Klimaschutz“ (HeWiK) für Kommunen mit Windenergie exklusive Mittel für Projekte in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Dafür standen im Landeshaushalt 1 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Das Förderprogramm wurde als Fördertatbestand in die im September 2019 in Kraft getretene "Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen" integriert.<sup>7</sup>

## **Sonderabgabe I (MWE BB)**

Auf Initiative des brandenburgischen Ministeriums für Wirtschaft und Energie (MWE) wurde Anfang Dezember 2017 von der Wirtschaftsministerkonferenz ein Vorschlag für eine Sonderabgabe diskutiert.<sup>8</sup> Vor dem Hintergrund häufig geringer Gewerbesteuererinnahmen aus Windenergieprojekten vor Ort wurde vom MWE vorgeschlagen, das EEG dahingehend zu ändern, dass Betreiber von WEA künftig verpflichtet werden, eine Sonderabgabe von 0,1 Cent pro erzeugter Kilowattstunde (ct/kWh) für Kommunen im Umkreis von drei bis vier Kilometern zu entrichten. Die Sonderabgabe würde laut Beispielrechnung insgesamt etwa 2.000 EUR pro installiertem Megawatt pro Jahr (MW/a) betragen und soll ohne Zweckbindung anteilig an die Kommunen ausgezahlt werden. Die Wirtschaftsministerkonferenz

---

<sup>3</sup> [Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern](#)

<sup>4</sup> Link zur Quelle: <https://www.energiate-messenger.de/news/174937/maslaton-das-beteiligungsgesetz-ist-verfassungswidrig>

<sup>5</sup> Link: <https://buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de>

<sup>6</sup> Link: <https://www.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/regelungen-zur-windenergie-dividende-kraft-0>

<sup>7</sup> Link zur Förderrichtlinie des HMUKLV (2019): [https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuclv/klima-richtlinie\\_barrierefrei\\_0.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuclv/klima-richtlinie_barrierefrei_0.pdf)

<sup>8</sup> Bericht des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg zur Amtschefkonferenz am 5. Dezember 2017. Zu [TOP 5.3 „Bundeseinheitliche Regelung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen“](#)

betonte die besondere Bedeutung einer finanziellen Teilhabe und bat das BMWi zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen eine bundeseinheitliche Regelung möglich sei. Hierbei sollten insbesondere gewerbesteuerrechtliche Optionen einbezogen werden.<sup>9</sup>

### **Sonderabgabe II (IKEM/Agora Energiewende)**

Auch eine von Agora Energiewende in Auftrag gegebene und im Januar 2018 veröffentlichte Studie<sup>10</sup> des Instituts für Klimaschutz, Energie und Mobilität (IKEM) schlägt eine bundesweite, im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Sonderabgabe vor. Demnach errechnen sich aus Höhe, Leistung und den jeweiligen Stromerträgen sowohl eine Einmalzahlung als auch laufende, jährliche Zahlungen. Anspruchsberechtigt sind Gemeinden in einem an die Anlagenhöhe gekoppelten Umkreis. Zur Stärkung der lokalen Akzeptanz soll die Abgabe in den Gemeinden zweckgebunden in Projekte von öffentlichem Interesse investiert werden. In der Studie wird ein konkreter Änderungsvorschlag für das EEG formuliert. Zudem wurden für die Sonderabgabe exemplarisch Kennzahlen berechnet. Bei veranschlagten 6 EUR/kW und 100 EUR/Meter Anlagenhöhe würde die Einmalzahlung im Mittel 36.808 EUR je Anlage betragen, die jährliche Zahlung wird mit im Mittel 5.158 EUR jährlich angegeben (bei 0,0004 EUR/kWh und 10 EUR/Meter Anlagenhöhe).

### **Reform der Konzessionsabgabeverordnung (StGB BB)**

Im Städte- und Gemeindebund Brandenburg (StGB BB) wurde ein Vorschlag zur Reform der Konzessionsabgabeverordnung erarbeitet<sup>11</sup>. Dieser sieht vor, die bisherige Verbrauchs-Konzessionsabgabe durch eine sog. „Einspeise-Konzessionsabgabe“ zu ergänzen. Die neue Abgabe kann entweder zusätzlich eingeführt werden oder durch ein entsprechendes Abschmelzen z.B. der Verbrauchsabgabe insgesamt kostenneutral gestaltet werden. Hier würden dann die Standortkommunen von EE stärker von der Abgabe profitieren als Kommunen ohne erneuerbare Energien. Bei einer Einspeise-Abgabe von 0,33 ct/kWh können die jeweiligen Kommunen jährlich in etwa mit 5.700 EUR pro MW profitieren.

### **Konzessionierung der Nutzung der Windenergie (Plan und Recht)**

Prof. Dr. Schmidt-Eichstaedt schlägt eine Konzessionierung der Nutzung der Windenergie analog zum Bergbaurecht vor.<sup>12</sup> Wie beim Abbau von Bodenschätzen – einschließlich der Erdwärme – soll die Nutzung der Windenergie nicht dem Bodeneigentümer zustehen, sondern zunächst der Allgemeinheit. Dann bedürfte das Recht zur Nutzung der Windernte in der Höhe einer Konzessionierung. Konkret wird vorgeschlagen, die Konzessionierung der Windenergie gesetzlich auf Bundes- oder Landesebene zu regeln. Die Konzessionierung soll ab einer Gesamtanlagenhöhe von 100 Metern notwendig sein und die Gebührenhöhe von der jeweiligen Standortgemeinde festgelegt werden. Die Gebühr soll auf 10 Prozent der jeweiligen Einnahmen gedeckelt werden und durch einen vereinbarten Betrag abgelöst werden können. Die Gemeinden können entscheiden, dass sie für eine von der Raumplanung ausgewiesene, zusammenhängende Fläche jeweils nur eine einheitliche Konzession zu vergeben. Innerhalb der ausgewiesenen Windparks sind für Standorte der Windenergieanlagen und zugehörige Maßnahmen die Regelungen des Bundesbergbaurechts über die Grundabtretung anwendbar (§§77 bis 85 BBergG). Eine Veräußerung der Anlagen ist nur gemeinsam mit der Konzession zulässig.

### **Außenbereichsabgabe (SUER)**

Unter dem Untertitel „(Noch) ein Vorschlag aus der Rechtswissenschaft“ entwirft die Stiftung Umweltenergie recht (SUER) eine weitere Empfehlung zur Stärkung der kommunalen Teilhabe an Windenergieprojekten.<sup>13</sup> Dazu setzen sich die Autoren zunächst mit den bis dato vorliegenden Vorschlägen auseinander und reflektieren potenzielle rechtliche Hemmnisse. Vor diesem Hintergrund formuliert die SUER einen eigenen Vorschlag, mit dem eine rechtssichere Umsetzung gewährleistet werden soll: Eine „Abgabe für die Inanspruchnahme des Außenbereichs“. Die Abgabe gilt lediglich für Neuanlagen und

---

<sup>9</sup> Wirtschaftsministerkonferenz (2017): [Beschluss-Sammlung der Wirtschaftsministerkonferenz aufgrund der Amtschefskonferenz am 5. Dezember 2017 in Berlin, S. 33f.](#)

<sup>10</sup> IKEM: Ausgestaltungsoptionen und -empfehlungen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen beim Ausbau von Windenergieanlagen an Land. In: Agora Energiewende 2018: [Wie weiter mit dem Ausbau der Windenergie?](#) S. 27 – 94

<sup>11</sup> Kunze, S. (2018): [Konzessionsabgabe: Wertschöpfung aus erneuerbaren Quellen.](#) In: Stadt + Werk. Mai/Juni 2018.

<sup>12</sup> Schmidt-Eichstaedt (2018): Wem gehört der Wind? - oder: Der Wind als Bodenschatz LKV 1/2018, 1-10: Präsentation zur Veröffentlichung: [Link](#)

<sup>13</sup> Kahl H. & Wegner N. (2018): Kommunale Teilhabe an der lokalen Wertschöpfung der Windenergie: Das Instrument einer Außenbereichsabgabe, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 9, Juni 2018.

soll vom Netzbetreiber eingezogen und dann an die Standortgemeinde weitergeleitet werden. Eine Zweckbindung der Mittelverwendung wurde bewusst nicht vorgesehen. Eine Beteiligung von Nachbargemeinden soll durch Landesrecht geregelt werden können. Falls einer Gemeinde alternative Teilhabemöglichkeiten wie z.B. vergünstigte Strompreise attraktiv erscheinen, kann die Kommune zu Gunsten derer auch auf die Abgabe verzichten.

### **Vorschlag einer gesetzlichen Regelung im EEG 2017 zur Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Effekte von WEA (RegWirG)**

Der Bundesverband Windenergie (BWE) hat einen Gesetzesvorschlag zur Stärkung der kommunalen Wertschöpfung und der Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern an Windenergieprojekten formuliert.<sup>14</sup> Der Gesetzesvorschlag sieht vor, Bürger und Gemeinden in einem Umkreis der zehnfachen Höhe der jeweiligen Windenergieanlage am jährlichen Umsatz zu beteiligen.

Konkret vorgeschlagen wird eine Umsatzbeteiligung von ein bis zwei Prozent. Diese soll zu 30 Prozent unmittelbar den Umkreisgemeinden zu Gute kommen. 70 Prozent der Mittel sollen dagegen in anderweitige Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung fließen – beispielsweise in vergünstigte Strompreise, gesellschaftliche Bürger- oder Gemeindebeteiligungen, die Mitfinanzierung kommunaler Einrichtungen, Spenden oder Sponsorzahlungen an Vereine oder Bürgerstiftungen. Bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen soll der Anlagenbetreiber verpflichtet werden, die Gemeinde und deren Bürger an der Entscheidungsfindung zu beteiligen und mögliche Maßnahmen in mindestens einer Öffentlichkeitsveranstaltung zur Diskussion zu stellen.

Die Umsetzung des Gesetzes soll durch die Bundesnetzagentur überprüft werden.

Die Regelung soll als neuer §36a EEG „Sicherheiten für Windenergieanlagen an Land“ eingefügt werden.

Die Windwärts Energie GmbH hatte im Oktober 2018 eine Sonderabgabe für Kommunen in Höhe von drei Prozent des Jahresumsatzes vorgeschlagen.

### **Windenergieanlagenabgabengesetz (BB) (Sonderabgabe III)**

Der Brandenburger Landtag hat am 11. Juni 2019 das Windenergieanlagenabgabengesetz (Bbg-WindAbgG) beschlossen. Mit dem Gesetz wird im Land Brandenburg eine Sonderabgabe für Windenergieanlagen eingeführt. Ziele des Gesetzes sind, die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen und die regionale Wertschöpfung zu steigern.<sup>15</sup> Zahlungsverpflichtet sind Betreiber von Anlagen, die ab dem 1. Januar 2020 bezuschlagt und in Betrieb gegangen sein werden.

Das Gesetz wurde gemeinsam von den Regierungsfractionen SPD und Die Linke sowie der CDU-Opposition eingebracht. Die Sonderabgabe beläuft sich auf 10.000 EUR pro WEA im Jahr. Anspruchsberechtigt sind Gemeinden, deren Gebiet sich ganz oder teilweise im 3-Kilometerradius um den jeweiligen Anlagenstandort befindet. Die Abgabe wird dann anteilig der jeweiligen Fläche gezahlt.

Die Mittel sind vom kommunalen Finanzausgleich ausgenommen und sollen für Maßnahmen der Akzeptanzsteigerung der Windenergie vor Ort verwendet werden. Als konkrete Beispiele werden hier genannt: die Aufwertung des Ortsbildes, Bereitstellung von Informationen zu erneuerbaren Energien, Förderung sozialer Angebote und kultureller Einrichtungen, kommunaler Veranstaltungen sowie Bauleitplanungen im Bereich der erneuerbaren Energien.

Die mit dem Gesetz eingeführte Sonderabgabe ist die erste ihrer Art in Deutschland. Mecklenburg-Vorpommern hatte mit dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz (BüGembeteilG M-V) bereits 2016 eine formelle Verpflichtung zu finanzieller Teilhabe eingeführt (siehe oben).

---

<sup>14</sup> BWE (2019): [Stärkere Beteiligung der Standortkommunen und der Bürger: Vorschlag einer gesetzlichen Regelung im EEG 2017 zur Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Effekte von WEA \(RegWirG\)](#)

<sup>15</sup> [Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen](#) (Windenergieanlagenabgabengesetz-BbgWindAbgG).

## **Grundsteuerreform und Klimaschutzpaket 2019 (Bundesregierung/BMF)**

Die Stiftung Umweltenergierecht reflektiert in einem Hintergrundpapier den Stand zur Neuregelung der Grundsteuer für Windenergie (11/2019). Erörtert werden diesbezügliche Regelungen der Grundsteuerreform sowie die des Klimaschutzprogramms 2030.<sup>16</sup>

Grundsätzlich zu beachten ist, dass sich die zeitliche Relevanz der beiden Regelwerke gravierend unterscheidet. Während die Umsetzung der Grundsteuerreform erst ab 2025 zur Anwendung kommt, sollen die steuerlichen Regelungen des Klimaschutzprogramms gegebenenfalls sofort mit dem Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 anwendbar sein.

Inhaltlich legt der Entwurf zur Grundsteuerreform 84,24 € pro Ar als neuen Bewertungsfaktor für Windenergie fest. Da gleichzeitig jedoch die relevante Steuermesszahl von 6 ‰ auf 0,55 ‰ gesenkt wird, seien laut der vorliegenden Studie mit den in der Grundsteuerreform vorgesehenen Regelungen allein keine Mehreinnahmen für Kommunen zu erwarten.

Auch im Klimaschutzprogramm 2030 waren neue Regelungen zur Grundsteuer für Windenergiestandorte vorgesehen. Die Regelungen zur Grundsteuer Wind im Klimaschutzpaket wurde jedoch im Dezember 2019 auf Empfehlung des Vermittlungsausschusses aus dem Gesetzespaket genommen und somit nicht umgesetzt.

Der Gesetzentwurf sah dazu vor, dass Kommunen Grundstücksgruppen für Windenergieanlagen bestimmen und dort gesonderte Grundsteuer-Hebesätze festlegen sollten. Eine Begrenzung für die Höhe der Hebesätze war nicht vorgesehen. Das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit hätte das Maß begrenzt. Kommunen hätten die gesonderten Hebesätze auch für Bestandsanlagen erheben können.

## **Bundeswirtschaftsministerium erarbeitet Eckpunkte zur Stärkung der finanziellen Teilhabe.**

In dem Eckpunktepapier vom 5. Mai 2020<sup>17</sup> wird vorgeschlagen, ein Instrument zur Stärkung der kommunalen Teilhabe mit einem Instrument für lokal vergünstigte Strompreise zu kombinieren.

Konkret soll für Anlagen, die ab 2021 bezuschlagt wurden, eine Zahlung von 0,2 ct/KWh an die jeweilige Standortkommune gezahlt werden. Nach Berechnungen des BMWi beliefen sich die Zahlungen auf etwa 20.000 € pro Anlage jährlich. Als rechtliche Grundlage ist dafür jeweils ein Schenkungsvertrag vorgesehen. Falls einer Kommune keine Schenkung angeboten wird, soll dies mit einer um 0,25 ct/KWh reduzierten EEG-Förderung sanktioniert werden.

Gleichzeitig sollen Betreiber von Windenergieanlagen dazu animiert werden, vergünstigte Stromtarife anzubieten. Wenn Einwohnerinnen und Einwohnern der Standortkommune ein vergünstigter Stromtarif angeboten und dieser nachweislich von mindestens 80 Haushalten genutzt wird, soll sich die Abgabe an die Kommune auf 0,1 ct/KWh reduzieren. Die Höhe des sogenannten Bürgerstromtarifs soll maximal 90 % des örtlichen Strompreises betragen. Die jährliche Ersparnis wird vom BMWi auf 100 – 200 €/Jahr pro Haushalt geschätzt.

Mit dem vorliegenden Papier hat das BMWi erstmals selbst einen Vorschlag zur Stärkung der Teilhabe an der regionalen Wertschöpfung eingebracht.

---

<sup>16</sup> Weitere Informationen:

Stiftung Umweltenergierecht (2019): [Hintergrundpapier "Grundsteuer und Windenergie. Was bedeuten die Neuregelungen?"](#)  
Deutscher Bundestag (2019): [Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD "Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts"](#)

Bundesregierung (2019): [Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht](#)

<sup>17</sup> BMWi (2020): [Finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürgern am Betrieb von Windenergieanlagen. Eckpunktepapier des BMWi.](#)